

Nr: 6

Erlassdatum: 2. November **1971**

Fundstelle: BABI **12/1971**, S. 752

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Bundesausschuss für Berufsbildung

Beschlüsse des Bundesausschusses für Berufsbildung

Der Bundesausschuß für Berufsbildung hat am 2. November **1971** die nachstehend veröffentlichten Beschlüsse gefaßt:

Richtlinien für Umschulungsprüfungsordnungen gemäß §§ 47 und 41 Berufsbildungsgesetz / §§ 42 a und 38 Handwerksordnung

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung erläßt unbeschadet der von der zuständigen Stelle zu treffenden Regelung nach § 47 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz / § 42 a Abs. 2 Handwerksordnung aufgrund der §§ 47 und 41 des Berufsbildungsgesetzes(BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz vom 12. März **1971** (BGBl. I S. 185)

und des § 42 a in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung(HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), geändert durch das BBiG

die folgenden Richtlinien:

I.

Die vom Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle gemäß §§ 47, 41, 58 Abs. 2 BBiG / §§ 42 a Abs. 2, 38, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 Abs. 2 HwO zu beschließenden Prüfungsordnungen für Umschulungsprüfungen haben folgende Sachverhalte zu regeln:

1. Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse, Befangenheit, Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Geschäftsführung und Verschwiegenheit.

2. Prüfungstermin, Prüfungsablauf, Zulassung, Anmeldung zur Prüfung, Entscheidung über die Zulassung.
3. Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung, Prüfungsaufgaben, Öffentlichkeit, Leitung und Aufsicht, Ausweispflicht und Belehrung, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße, Rücktritt und Nichtteilnahme.
4. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und nicht bestandene Prüfung.
5. Wiederholungsprüfung.
6. Rechtsmittel, Prüfungsunterlagen, Inkrafttreten, Genehmigung.

II.

Da diese Sachverhalte von den zuständigen Stellen nicht unterschiedlich geregelt werden sollten und ein unabweisliches Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Lösung besteht, ist die nachfolgende Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen Bestandteil dieser Richtlinien. Für den Bereich der Anlage A der [Handwerksordnung](#) ist als Anlage 2 eine besondere Musterprüfungsordnung mit den nach der Handwerksordnung erforderlichen Änderungen beigefügt.

Anlage 1 zu den Richtlinien für Umschulungsprüfungsordnungen: Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom ... gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 2. November **1971**

erläßt die ... Kammer als zuständige Stelle nach §§ 47, 41, [58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 12. März **1971** (BGBl. I, S. 185) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Abnahme der Umschulungsprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse; bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

- (2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird nach Beratung im Berufsbildungsausschuß geregelt. Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein ([§ 37 Abs. 1 BBiG](#)).
- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der **Gesamtzahl** der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter ([§ 37 Abs. 2 BBiG](#)).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen ([§ 37 Abs. 3 BBiG](#)).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen ([§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG](#)).
- (5) Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. [§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG](#)).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen ([§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG](#)).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden ([§ 37 Abs. 3 BBiG](#)).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird ([§ 37 Abs. 4 BBiG](#)).
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann ([§ 37 Abs. 5 BBiG](#)).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit

dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem andern Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Zwischen den Gruppen soll – in der Regel jährlich – ein Wechsel im Vorsitz vorgenommen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) An der Vorbereitung für Umschulungsprüfungen durch den Prüfungsausschuß sollen auch die Stellvertreter teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Bereich der zuständigen Stelle durchgeführt werden, abgestimmt sein.

§ 8 Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

§ 9 Zulassung

Zur Prüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, daß er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat auf einem Anmeldeformular der zuständigen Stelle, spätestens ... vor der Prüfung durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden: Personaldaten, Daten der Umschulung bzw. zum Nachweis von Tätigkeiten oder zum Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
 - die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist, oder
 - im übrigen der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt, oder
 - der gemeinsame Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 2 errichtet worden ist.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem Prüfungsbewerber ist außerdem der Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Prüfung sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.
- (2) Bei den Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.
- (3) Bei Prüfungen in sonstigen Berufen bestimmt die zuständige Stelle, soweit und solange keine Rechtsverordnungen erlassen sind, Inhalt und Ziel der Prüfung sowie die Prüfungsanforderungen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen. Soweit Prüfungsanforderungen nicht vorhanden sind oder über die Gliederung keine Aussagen machen, bestimmt die zuständige Stelle die Gliederung.
- (2) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Gliederung und Gestaltung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben. Sie richten sich

- a) bei anerkannten Ausbildungsberufen nach der Ausbildungsordnung
- b) bei sonstigen Berufen nach dem gemäß § 12 Abs. 3 festgelegten Prüfungsgegenstand.

§ 15 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom **gesamten** Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach

Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die **Gesamtleistung** sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten: Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkten = Note 3 = befriedigend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmiert Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Andere Bewertungssysteme können noch bis zum 31. Dezember 1972 angewandt werden.

(4) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständige zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das **Gesamtergebnis** der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist **insgesamt** bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Soweit die Gliederung der Prüfung gemäß § 13 getrennte Prüfungsteile (z. B. Kenntnis- und Fertigkeitsteil) vorsieht, müssen in den einzelnen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann entscheiden, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fortigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Prüfungsergebnis soll unmittelbar nach dem letzten Prüfungsteil festgestellt werden. Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Verlangen unverzüglich eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen.

§ 22 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG).

(2) Bei Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen erhalten die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer das Prüfungsdokument, das in diesem Beruf auch bei Abschlußprüfungen üblich ist (Facharbeiterbrief, Kaufmannsgehilfenbrief).

(3) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung des Abschlusses
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- das **Gesamtergebnis** der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 23 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der voraufgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes ...

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 21 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle am ... in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am ... gem. [§§ 47 Abs. 2, 41 Satz 4 BBiG](#) von der obersten Landesbehörde genehmigt.

Anlage 2 zu den Richtlinien für Umschulungsprüfungsordnungen: Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen (für den Bereich der Anlage A der Handwerksordnung)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses und der Vollversammlung vom ... gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 2. November **1971** erläßt die Handwerkskammer als zuständige Stelle nach [§§ 42 a Abs. 2, 38, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 8, 44 Abs. 2 Handwerksordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I, S. 1), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I, S. 1513), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Umschulungsprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse; bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (2) Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird nach Beratung im Berufsbildungsausschuß geregelt. Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei

Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein ([§ 34 Abs. 1 HwO](#)).

- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der **Gesamtzahl** der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter ([§ 34 Abs. 2 HwO](#)).
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein ([§ 34 Abs. 3 HwO](#)).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für drei Jahre berufen ([§ 34 Abs. 4 und 6 HwO](#)).
- (5) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung von der Handwerkskammer berufen (vgl. [§ 34 Abs. 4 HwO](#)).
- (6) Die Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. [§ 34 Abs. 4 HwO](#)).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (vgl. [§ 34 Abs. 6 HwO](#)).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird ([§ 34 Abs. 7 HwO](#)).
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann ([§ 34 Abs. 8 HwO](#)).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Handwerkskammer

mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Handwerkskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.
- (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen Handwerkskammer als zuständiger Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlüffähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Zwischen den Gruppen soll – in der Regel jährlich – ein Wechsel im Vorsitz vorgenommen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) An der Vorbereitung für Umschulungsprüfungen durch den Prüfungsausschuß sollen auch die Stellvertreter teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Handwerkskammer.

§ 7 Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Bereich der Handwerkskammer durchgeführt werden, abgestimmt sein.

§ 8 Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

§ 9 Zulassung

Zur Prüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, daß er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat auf einem Anmeldeformular der Handwerkskammer, spätestens ... vor der Prüfung durch den Prüfungsbewerber zu erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung sollen folgende Angaben gemacht werden: Personaldaten, Daten der Umschulung bzw. zum Nachweis von Tätigkeiten oder zum Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk
 - die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist, oder
 - im übrigen der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt, oder
 - der gemeinsame Prüfungsausschuß gemäß § 1 Abs. 2 errichtet worden ist.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem Prüfungsbewerber ist außerdem der Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit

Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Prüfung sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.
- (2) Bei den Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Prüfungsanforderungen. Soweit Prüfungsanforderungen nicht vorhanden sind oder über die Gliederung keine Aussagen machen, bestimmt die Handwerkskammer die Gliederung.
- (2) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Gliederung und Gestaltung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 14 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben. Sie richten sich nach der Ausbildungsordnung.

§ 15 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Landesbehörden und der Handwerkskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann, im Einvernehmen mit der Handwerkskammer, Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Gäste zulassen.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des

Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom **gesamten** Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt die Handwerkskammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den

Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die **Gesamtleistung** sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

- (2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierte Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

- (3) Andere Bewertungssysteme können noch bis zum 31. Dezember 1972 angewandt werden.

- (4) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das **Gesamtergebnis** der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung ist **insgesamt** bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Soweit die Gliederung der Prüfung gemäß § 13 getrennte Prüfungsteile (z. B. Kenntnis- und Fertigkeitsteil) vorsieht, müssen in den einzelnen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
-